



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

10. Jahrgang

Mittwoch, 20. Januar 2010

Nr. 01



Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014) | Seite: 1 |
| 1.2. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | Seite: 2 |
| 1.3. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Tränkeweg) hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses | Seite: 3 |
| 1.4. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 | Seite: 5 |
| 1.5. Berichtigung zum Punkt 1.6. aus dem Amtsblatt Nr. 27 vom 17.12.2009
Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde) | Seite: 5 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar | Seite: 9 |
| 2.2. Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse 2010 | Seite: 9 |
| 2.3. 3. Fürstenwalde Ausbildungsbörse ungeachtet der schwierigen Wirtschaftslage mit mehr Ausstellern als im Vorjahr | Seite: 9 |

Amtlicher Teil



1.1.

Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014)

Sitzungsdatum Donnerstag, den 28.01.2010
Sitzungsbeginn 18:00 Uhr
Sitzungsort Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“

öffentliche Sitzung

- | | |
|--|--|
| 1. Eröffnung der Sitzung | 5.3. Benennung eines Stellvertreters für den Hauptausschuss
hier: Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.,
Frau Sabine Lenz |
| 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit | 6. Informationen des Bürgermeisters |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | 7. Verleihung des „Preises für soziales Engagement“ |
| 4. Bestätigung der Niederschrift | 8. Behandlung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung |
| 5. Informationen des Vorsitzenden | 8.1. Einwohnerfragestunde |
| 5.1. Berufung eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung
hier: Nachfolgekandidatin der Fraktion DIE LINKE.,
Frau Sabine Lenz | 8.2. Bestellung eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in die Aufsichtsräte der Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree), der Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“ - Kultur und Freizeit GmbH und der Fürstengalerie Verwaltungs GmbH
5/164 |
| 5.2. Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss
hier: Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.,
Herr Rene Benz | 8.3. Einbringung des Haushaltsplanes 2010 einschließlich Finanzplan für die Jahre 2010 - 2013
5/165 |

10. Jahrgang	Mittwoch, 20. Januar 2010	Nr. 01	
<p>8.4. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde i.d.F.d.B. vom 21. Juli 2009 5/159</p> <p>8.5. Bebauungsplan Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“ hier: Änderung des Geltungsbereiches, Auslagebeschluss 5/161</p> <p>9. Informationen der Verwaltung</p> <p>10. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>11. Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung</p> <p>nicht öffentliche Sitzung</p> <p>12. Feststellung der Tagesordnung</p> <p>13. Bestätigung der Niederschrift</p>	<p>14. Behandlung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung</p> <p>14.1. Neuverpachtung des Holzhackschnitzelheizkraftwerkes 5/166</p> <p>15. Informationen der Verwaltung</p> <p>16. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>17. Schließung der Sitzung</p> <p>Fürstenwalde, 13.01.2010</p> <p></p> <p>Teichmann Vorsitzender</p>		

1.2.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 28. Februar 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Stadt Fürstenwalde/Spree liegt in der Zeit vom **01.02.2010 bis 05.02.2010** im Bürgerbüro der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4-6 (1. Etage) im Zimmer 102 zu jedermanns Einsicht aus.



Die Einsichtnahme ist zu den nachstehenden Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
 2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 13.02.2010**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 31.01.2010** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
4. Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **13.02.2010** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu ver-

10. Jahrgang	Mittwoch, 20. Januar 2010	Nr. 01	 Fürstenwalde
<p>sichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.</p> <p>5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.</p> <p>6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, <p>a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder</p> <p>b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.</p> <p>Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden.</p> <p>Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.</p> <p>In den Fällen nach Pkt. 6a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p>	<p>Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.</p> <p>7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl - je einen Wahlumschlag für die Bürgermeisterwahl - einen Wahlbriefumschlag für die Bürgermeisterwahl, mit der Anschrift des Wahlleiters und - je ein Merkblatt zur Bürgermeisterwahl. <p>8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wahlschein - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel. <p>Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.</p> <p>Fürstenwalde, den 08.01.2010</p> <p> Malcher Wahlleiter</p>		

1.3.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Tränkeweg) hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 die Aufhebung des am 24.04.2008 gefassten Beschlusses zur Einleitung der 13. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB am 05.11.2009 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree auf dem Wege der Berichtigung

angepasst. Mit der 1. Berichtigung wurde die Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan als Waldfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche im nördlichen Teilbereich und als Grünfläche im südlichen Teilbereich geändert.

Damit wurde das Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch ein anderes Bauleitplanverfahren erreicht.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 13. FNP-Änderung wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 15.12.2009



Reim
Bürgermeister



1.4.**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010**

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleich bleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2009 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 9 Absatz 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree in Verbindung mit § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie im Jahr 2009 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer 2010 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf das in diesem Bescheid

angegebene Bankkonto der Stadt Fürstenwalde/Spree zu überweisen oder einzuzahlen.

Soweit bei der Stadt Fürstenwalde/Spree Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils abgebucht, eine Überweisung des Steuerbetrages ist dann nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Widerspruch bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree angefochten werden.

Fürstenwalde/Spree, den 07.01.2010

In Vertretung



Hengst
Erster Beigeordneter

1.5.

**Berichtigung zum Punkt 1.6. aus dem Amtsblatt Nr. 27 vom 17.12.2009
Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in
der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Baumschutzsatzung Fürstenwalde)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2009 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) und des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume im Stadtgebiet Fürstenwalde einschließlich der Ortslagen Trebus und Molkenberg als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zen-

timetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);

2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 2**Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von

- mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
2. Obstbäume, Hybrid-Pappeln, Robinien, Eschen-Ahorn, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die Stadt Fürstenwalde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;

3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Fürstenwalde anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Fürstenwalde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Fürstenwalde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur

unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage zur Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, be-

schädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;


2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Fürstenwalde unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, den 9. Dezember 2009


Reim
Bürgermeister



Anlage zu § 5 Abs. 4 zur Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Anlage dient der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Stadt Fürstenwalde entsprechend der Satzung und der Vorschriften zum Schutz von Baumalleen durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Danach wird der Umfang von Ersatzpflanzungen nach folgenden Vorgaben ermittelt:

I. Ermittlung der Ersatzpflanzungen nach Stammumfang

1. Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume unterhalb 1,00 Meter Stammumfang, gemessen vom Erdboden aus in einer Stammhöhe von 1,30 Metern, sind im Verhältnis 1:1 zu leisten.
2. Ab einem Stammumfang von 1,00 Meter wird je angefangene 0,60 Meter Stammumfang eine Ersatzpflanzung erforderlich (bis 1,20 Meter 2 Ersatzpflanzungen, ab 1,20 Meter 3 Ersatzpflanzungen, ab 1,80 Meter 4 Ersatzpflanzungen).
3. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Metern wird die nach

Punkt 2 ermittelte Ersatzpflanzung um ein Stück erhöht (2,00 bis 2,40 Meter 4 + 1 Ersatzpflanzungen, 2,40 bis 3,00 Meter 5 + 1 Ersatzpflanzungen).

4. Ab einem Stammumfang von 3,00 Metern wird die nach Punkt 2 ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht (3,00 bis 3,60 Meter 6 + 2 Ersatzbepflanzungen, ab 3,60 Meter 7 + 2 Ersatzbepflanzungen).

II. Ermittlung von Zuschlägen

1. Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischen Wert, insbesondere Eichen (*Quercus petraea*, *Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Ulmen (*Ulmus glabra*, *Ulmus lacvis*, *Ulmus minor*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) kann bei den nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um jeweils 1 Stück erhöht werden.

Die nach Punkt 2 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 1 Stück erhöht.

Die nach Punkt 3 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 2 Stück erhöht.

Die nach Punkt 4 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 3 Stück erhöht.

2. Bei Bäumen besonderer landschaftsprägender Wirkung und bei Alleebäumen sollen die nach Punkt 1 bis 4 ermittelten Ersatzpflanzungen um jeweils 1 Stück erhöht werden.











III. Ermittlung von Abschlägen

1. Bei Bäumen mit geringeren ökologischen Wert und Exoten wie Robinie, Hybridpappel und Eschenahorn kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen auf das Verhältnis 2:1 reduziert werden, wenn einheimische und standortgerechte Arten als Ersatzpflanzung vorgesehen werden.

2. Bei starker Schädigung oder Abhängigkeit des Baumes kann die nach den Punkten I bis II ermittelte Ersatzpflanzung auch unter den nach I.2 ermitteltem Basiswert gesenkt werden.

Ersatzpflanzungen sind aber gemäß I.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten. Punkt IV bleibt davon unberührt.

Als Grundlage zur Bemessung sind die „Empfehlungen für die Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen und in der Stadt“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung – Landschaftsbau e. V. (FLL) zu verwenden:

Schadstufe	Schädigungsgrad in %	Zeichen	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Stammbereich	Wurzelbereich	
0 gesund bis leicht geschädigt	0-10			Wachstum und Entwicklung arttypisch, volle Funktionserfüllung	voller Zuwachs, arttypischer Kronenaufbau und Verzweigung; volle arttypische Belaubung	art- und alterstypischer Dickenzuwachs; bei Verletzungen gute Wundüberwallung	ausreichend großer Wurzelraum, keine Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; keine erkennbaren Wurzelschäden
1 leicht bis mittelstark geschädigt	> 10-25			Wachstum und Entwicklung ausreichend, eingeschränkte Funktionserfüllung	Feinstäste fehlen zum Teil im äußeren Kronenbereich, schütterere Belaubung, eingeschränkte Verzweigungsintensität	leichte Einschränkungen der o. a. Kriterien, evtl. leichte Rindenschäden, nachlassende Wundüberwallung	Wurzelraum leicht eingeschränkt, geringe Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; leichte Wurzelschäden
2 mittelstark bis stark geschädigt	> 25-60			Wachstum und Entwicklung gestört, Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt	absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig, beginnende Vergreisung, Krone durchsichtig, schütterere Belaubung, verkleinerte Blätter, verfröhter Laubfall	Rindenverletzung bis 30 %, schwache Wundüberwallung, weiteres Nachlassen des Dickenwachstums	Wurzelraum eingeschränkt, Beeinträchtigung zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung, stärkere Wurzelschäden
3 stark bis sehr stark geschädigt	> 60-90			Wachstum und Entwicklung erheblich gestört, schwere Beeinträchtigung der Funktion	Krone in Teilbereichen abgestorben, sehr schwachwüchsig, stark schütterere Belaubung im gesamten Kronenbereich, fortgeschrittene Vergreisung	Rindenverlust bis 45 %, sehr schwache Wundüberwallung, Dickenzuwachs kaum feststellbar	Wurzelraum stark eingeschränkt, erhebliche Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; starke Wurzelschäden
4 sehr stark geschädigt bis absterbend/tot	> 90-100			Wachstum kaum oder nicht estellbar	Krone fast oder vollständig abgestorben, keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	Rindenverlust mehr als 50 %, keine Wundüberwallung, kein Dickenzuwachs	Wurzelraum sehr stark eingeschränkt, schwere Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; Wurzelwerk fast vollständig abgestorben bzw. nicht mehr vorhanden

Bei Schadstufe 1 ist ein Abschlag von 1 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 2 ist ein Abschlag von 2 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 3 ist ein Abschlag von 3 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 4 ist keine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Keine Reduzierung von Aufschlägen erfolgt bei schädigenden Einwirkungen im Sinne von § 2 (2) der Baumschutzverordnung, die durch die Nutzungsberechtigten, Eigentümer und andere Personen fahrlässig oder vorsätzlich erkennbar verursacht oder geduldet wurden.

IV. Ausnahmen

1. Sofern es mit den Zielen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege vereinbar ist, sollen bei Maßnahmen zur Bestandspflege in Baumgruppen und geschlossenen Beständen keine Ersatzpflanzungen erfolgen.

V. Pflanzqualität und Umsetzungsfristen

1. Die Pflanzqualität beträgt bei Laubgehölze mindestens 12 – 14 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt.

2. Die Frist für die Durchführung der Ersatzpflanzungen ist für Baumaßnahmen nach der Beendigung der Baumaßnahme bis zum Ende der darauffolgenden Herbstpflanzperiode oder auf zwei Jahre, gerechnet ab Bekanntgabe des Zulassungsbescheides festzulegen. Bei sonstigen Ersatzpflanzungen soll die Frist zwei Jahre, gerechnet ab Datum der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides betragen.

Nichtamtlicher Teil

2.1.

Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar

In Erinnerung und zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus legen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Vertreter der Verwaltung am Mittwoch, dem 27. Januar, um 16.00 Uhr gemeinsam einen Kranz auf dem Ottomar-Geschke-Platz nieder.



Teichmann
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

2.2.

Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse 2010

Stadtverordnetenversammlung

28.01.2010, 11.03.2010, 29.04.2010, 10.06.2010, 15.07.2010, 09.09.2010, 21.10.2010, 09.12.2010

20.04.2010, 11.05.2010, 01.06.2010, 06.07.2010, 31.08.2010, 12.10.2010, 30.11.2010

Hauptausschuss

20.01.2010, 10.02.2010, 03.03.2010, 24.03.2010, 21.04.2010, 12.05.2010, 02.06.2010, 07.07.2010, 25.08.2010, 13.10.2010, 10.11.2010, 01.12.2010

Ausschuss für Kultur, Soziales u. Gleichstellung

14.01.2010, 18.02.2010, 25.03.2010, 22.04.2010, 20.05.2010, 08.07.2010, 26.08.2010, 14.10.2010, 25.11.2010

Ausschuss für Stadtentwicklung

19.01.2010, 09.02.2010, 02.03.2010, 23.03.2010,

Ausschuss für Rechnungsprüfung

12.01.2010, 13.04.2010, 28.09.2010, 23.11.2010

2.3.

3. Fürstenwalder Ausbildungsbörse ungeachtet der schwierigen Wirtschaftslage mit mehr Ausstellern als im Vorjahr

An der am 27. Januar 2010 stattfindenden 3. Fürstenwalder Ausbildungsbörse werden knapp 80 Aussteller und damit abermals mehr als im Vorjahr teilnehmen. Das Gros dieser Aussteller kommt aus Fürstenwalde/Spree und dem östlichen Brandenburg. Die ausstellenden Unternehmen und Bildungseinrichtungen bieten zu-

sammen etwa 600 Ausbildungsplätze in fast 110 Berufen des Dualen Systems an. Darüber hinaus werden weitere 800 Plätze in vollqualifizierenden Bildungsgängen von Berufsfachschulen und Hochschulen präsentiert.

Der auf der Homepage der Stadt und als Printausgabe verfügbare Katalog zur Ausbildungsbörse enthält Informationen zu diesen Angeboten und dokumentiert, dass engagierte und motivierte junge Menschen aus Fürstenwalde und Umgebung berufliche Zukunftschancen besitzen. Der neue Newsletter der Wirtschaftsförderung der Stadt stellt ergänzend dazu ausgewählte dieser Angebote vor und bietet darüber hinaus einen Überblick zu wichtigen Terminen rund um Berufsorientierung und Berufswahl, die im 1. Halbjahr 2010 stattfinden.

Das Rahmenprogramm zur 3. Ausbildungsbörse wird durch die Fürstenwalder Jugendband RAP TRUTH eingeleitet. Den offiziellen Auftakt bilden die Eröffnungsrede vom Bürgermeister der Stadt, Herrn Manfred Reim, und das Grußwort vom Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Herrn Günter Baaske. Anschließend erfolgt die Übergabe des „Fürstenwalder Ausbildungspreises“ an ausgewählte Unterneh-

men mit besonders hohem Engagement bei Berufsorientierung und Ausbildung sowie an Jugendliche mit vorbildlichen Leistungen in der Berufsausbildung. Outfit- und Frisurberatung sowie ein Quiz runden das Rahmenprogramm ab. Den Abschluss bildet im Filmtheater „Union“ die Kinoveranstaltung „Résiste! Aufstand der Praktikanten“.

Zur Vorbereitung auf die 3. Fürstenwalder Ausbildungsbörse sollten sich Ausbildungsplatzbewerber/innen und deren Eltern den 20.01.2010 vormerken: An diesem Tag werden in der Kulturfabrik Fürstenwalde vielfältige Angebote unterbreitet, um sich für eine Bewerbung fit zu machen – es können u. a. Bewerbungsmappen erstellt, Bewerbungsfotos geschossen und Tipps für das Bewerbungsgespräch eingeholt werden. Des Weiteren werden die Vorteile und Nachteile verschiedener Online-Begabungstests vorgestellt.

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 0, Telefax: (03361) 557 400

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Verwaltungsservice
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 116, Telefax: (03361) 557 412
e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:
1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree, Kulturfabrik, Domplatz 7, 15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o. g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o. g. Adresse erfolgen.